

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

| 41. Jahrgang | Ausgegeben in Winsen (Luhe) | am 20.12.2012 | Nr. 52 |
|--------------------|---|---------------|--------|
| Bekanntmachung vom | Inhalt | | Seite |
| | <u>Landkreis Harburg</u> | | |
| 12.12.2012 | Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) | | 1037 |
| 18.12.2012 | Richtlinien des Landkreises Harburg für das „Förderprogramm Energie für Verbraucher“ | | 1038 |
| | <u>Gemeinde Bendestorf</u> | | |
| 13.12.2012 | 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bendestorf | | 1046 |
| | <u>Samtgemeinde Elbmarsch</u> | | |
| 19.12.2012 | 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 | | 1047 |
| | <u>Gemeinde Harmstorf</u> | | |
| 26.11.2012 | 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung | | 1050 |
| | <u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> | | |
| 05.12.2012 | 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Elbblick) | | 1051 |
| 05.12.2012 | Bebauungsplan Nr. 12 „Elbblick“ mit örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung – 2. Änderung | | 1054 |
| | <u>Gemeinde Rosengarten</u> | | |
| 12.12.2012 | Bebauungsplan „Nenndorf, Gewerbegebiet Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift | | 1057 |
| 17.12.2012 | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) | | 1058 |
| | <u>Samtgemeinde Salzhausen</u> | | |
| 17.12.2012 | Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen - 3. Änderung | | 1059 |
| | <u>Gemeinde Seevetal</u> | | |
| 11.12.2012 | Planfeststellung für den Neubau der Tank- und Rastanlage „Elbmarsch“ (beidseitig) im Zuge der A 1 nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Verlängerung der Auslegung der Planunterlagen wegen eines Verfahrensfehlers bei der ortsüblichen Bekanntmachung | | 1060 |
| | <u>Gemeinde Stelle</u> | | |
| 12.12.2012 | Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung – 2. Änderung | | 1063 |
| 13.12.2012 | Straßenausbaubeitragssatzung | | 1065 |
| | <u>Samtgemeinde Tostedt</u> | | |
| 12.12.2012 | Grundstücksabwasseranlagensatzung | | 1066 |
| 12.12.2012 | Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen – 4. Änderung | | 1078. |

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Die Gemeinde Stelle hat beim Landkreis Harburg einen Antrag auf Errichtung einer Park and Ride - Anlage in der Gemarkung Ashausen Flur 3 Flurstück 32/6,32/7,157/34,36/2,88/1,81/9,29/2,30/2 und Flur 4 Flurst.246, 266,71/10und 274 nach § 75 der Niedersächsischen Bauordnung gestellt.

Für das Vorhaben ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 12 Anlage 1 des NUVPG).

Dabei ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des NUVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: B 2012-1449.

Winsen (Luhe), den 12.12. 2012

Im Auftrag


Kloodt

Richtlinien des Landkreises Harburg für das „Förderprogramm Energie für Verbraucher“

Übersicht

1. **Zuwendungszweck**
2. **Antragsberechtigte**
3. **Gegenstand der Förderung, Fördervoraussetzung, benötigte Unterlagen**
 - 3.1. Zielgruppe Mieter
 - 3.1.1 Energiespar-Beratung, Vor-Ort-Beratungen durch die Verbraucherzentrale
 - 3.1.2 Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts
 - 3.2. Zielgruppe Wohnungs-/Gebäudeeigentümer
 - 3.2.1 Energiespar-Beratung, Vor-Ort-Beratungen durch die Verbraucherzentrale
 - 3.2.2 Sanierungsberatung durch Gebäudeenergieberater
 - 3.2.3 Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts
 - 3.2.4 Kauf und Einbau einer Hocheffizienzpumpe in eine Heizungsanlage
 - 3.2.5 Hydraulischer Abgleich des Heizsystems
4. **Antragstellung, Auszahlung des Zuschusses**
5. **Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz**
6. **Schlussbestimmungen**

Gender-Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien und allen Unterlagen an vielen Stellen die männliche Form einer Personengruppe verwendet. Selbstverständlich sind hiermit auch die weiblichen Personen angesprochen.

1. **Zuwendungszweck**

Die globale Dimension des Klimawandels erfordert internationale und nationale Maßnahmen. Übergeordnete Klimaschutzziele können jedoch nur erreicht werden, wenn es gelingt, das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen als kollektive Aufgabe anzugehen. Aufgrund der Nähe zu den Menschen vor Ort sind es vor allem die Kreise und Gemeinden, die den Klimaschutz besonders effektiv umsetzen können.

Auf Grundlage eines Kreistagsbeschlusses aus dem Jahr 2011 und dem konkretisierenden Beschluss vom 27.02.2012 legt der Landkreis Harburg flankierend zu den Maßnahmen aus dem entwickelten Klimaschutzkonzept das „Förderprogramm Energie für Verbraucher“ auf. Aus diesem Programm mit einer Fördersumme von 600.000 Euro (Haushaltsjahre 2012 bis 2014) sollen durch Zuschüsse wirtschaftlich sinnvolle Energiesparmaßnahmen für mehr Klimaschutz im Landkreis Harburg gefördert werden. Der Landkreis Harburg will hiermit einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Harburg zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen (Energieberatung, Heiz- und Stromverbrauchsreduzierung) geben und so zur Minderung der CO₂-Belastung und weiterer klimaschädlicher Schadstoffe beitragen. Die Förderungen sollen Breitenwirkung entfalten und die angestoßenen Maßnahmen für den Verbraucher wirtschaftlich überschaubar sein.

2. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen als Mieter oder Eigentümer von rein privat genutzten Haus-/Wohnungsobjekten innerhalb des Landkreises Harburg. Eigentümer können die Förderung für ein selbst genutztes sowie ein von ihnen vermietetes Haus-/Wohnungsobjekt beantragen, alternativ für bis zu zwei von ihnen vermietete Haus-/Wohnungsobjekte.

3. Gegenstand der Förderung

| Nr. | Zielgruppe | Maßnahme | Förderhöhe |
|-------|------------|--|---|
| M1 | Mieter | <u>was:</u> Energiespar-Beratung <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> kommunale Beratungsstelle | (30 Minuten 5,00 € zusätzlich 2,50 € je weitere 15 Minuten) |
| M2 | Mieter | <u>was:</u> Basis-Check <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> Vor-Ort | (10,00 €) |
| | | <u>was:</u> gezielte Vor-Ort-Beratung (FMO) <u>durch:</u> Verbraucherzentrale (nur nach Vorgespräch) <u>wo:</u> Vor-Ort | (45,00 €) |
| M3 | Mieter | <u>was:</u> Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts <u>Besonderheit:</u> nachweisliche Entsorgung Altgerät | 75,00 € |
| ----- | | | |
| E1 | Eigentümer | <u>was:</u> Energiespar-Beratung <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> kommunale Beratungsstelle | (30 Minuten 5,00 € zusätzlich 2,50 € je weitere 15 Minuten) |
| E2 | Eigentümer | <u>was:</u> Energie-Check (Gebäude) <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> Vor-Ort | (20,00 €) |
| | | <u>was:</u> Technik-Check <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> Vor-Ort | (30,00 €) |
| | | <u>was:</u> gezielte Vor-Ort-Beratung (FMO) <u>durch:</u> Verbraucherzentrale (nur nach Vorgespräch) <u>wo:</u> Vor-Ort | (45,00 €) |
| E3 | Eigentümer | <u>was:</u> Sanierungsberatung <u>durch:</u> Gebäudeenergieberater <u>wo:</u> Vor-Ort | 150,00 € |
| E4 | Eigentümer | <u>was:</u> Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts <u>durch:</u> Elektrofachhändler <u>Besonderheit:</u> nachweisliche Entsorgung Altgerät | 75,00 € |
| E5 | Eigentümer | <u>was:</u> Kauf und Einbau von höchstens drei Hocheffizienzpumpen in eine Heizungsanlage <u>durch:</u> Heizungsfachbetrieb | je Pumpe 75,00 € |
| E6 | Eigentümer | <u>was:</u> Hydraulischer Abgleich des Heizsystems <u>durch:</u> Heizungsfachbetrieb | 100,00 € |

Beträge in Klammern = Auszahlung direkt an die Verbraucherzentrale

3.1 Zielgruppe Mieter

3.1.1 Energiespar-Beratung und Vor-Ort-Beratungen durch Verbraucherzentrale (M1, M2)

Fördervoraussetzung:

Erfolgreich durchgeführte Energieberatung durch die Verbraucherzentrale (kommunale Beratungsstelle, Vor-Ort).

Benötigte Unterlagen:

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch die Verbraucherzentrale. Den Zuschuss erhält die Verbraucherzentrale als Ausgleich zu der in Vorleistung erbrachten Beratungsleistung. Dem Verbraucher entstehen durch die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung im Landkreis Harburg keine Kosten oder Gebühren.

3.1.2 Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts (M3)

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2012 vorgenommenen Kauf eines neuen Kühl- oder Gefriergerätes der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung des Altgerätes mit pauschal 75,00 Euro pro Gerät. Je Haushalt wird maximal ein Gerät gefördert.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Verwertungsnachweis
2. Kopie des Kaufbelegs mit Effizienznachweis

3.2 Zielgruppe Wohnungs-/Gebäudeeigentümer

Grundsätzliches

- Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.
- Energiesparmaßnahmen, die laut Energieeinsparverordnung (EnEV) oder gesetzlicher Vorgaben vorgeschrieben sind, werden vom Landkreis Harburg nicht gefördert.
- Die unter Ziffern E1, E2, E3 und E6 dargestellten Fördermittel können pro Gebäude jeweils nur ein Mal in Anspruch genommen werden.
- Es ist zulässig, für ein Gebäude alle nach dem „Förderprogramm Energie für Verbraucher“ möglichen Fördermittel zu beantragen.

3.2.1 Energiespar-Beratung und Vor-Ort-Beratungen durch Verbraucherzentrale (E1, E2)

Fördervoraussetzung:

Erfolgreich durchgeführte Energieberatung durch die Verbraucherzentrale (Vor-Ort).

Benötigte Unterlagen:

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch die Verbraucherzentrale. Den Zuschuss erhält die Verbraucherzentrale als Ausgleich zu der in Vorleistung erbrachten Beratungsleistung. Dem Verbraucher entstehen durch die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung im Landkreis Harburg keine Kosten oder Gebühren.

3.2.2 Sanierungsberatung durch Gebäudeenergieberater (E3)

Fördervoraussetzung:

Gefördert wird eine Sanierungsberatung mit pauschal 150,00 Euro pro Gebäude. Die Förderung ist beschränkt auf Wohngebäude, für die vor dem 01.01.1995 ein Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist und die Gebäudehülle anschließend nicht auf Grund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50 Prozent durch Anbau oder Aufstockung verändert worden ist. In Anlehnung an den Hamburger Energiepass muss eine vom Landkreis Harburg geförderte Sanierungsberatung folgende Aspekte beinhalten:

- **Vor-Ort-Besichtigung** zur Datenaufnahme
- **Schwachstellenanalyse** der energetisch relevanten Bauteile wie Dach, Außenwände, Grundflächen, Fenster und Anlagentechnik
- **Verbesserungsvorschläge** zur Energieeinsparung
- Überblick zu **Fördermöglichkeiten** und weitergehenden Informationen
- **Auswertungsbericht** mit Ausblick auf die Energiesparmöglichkeiten hinsichtlich der CO₂-Emissionen

Die Beratung kann nur von einem qualifizierten Berater ausgeführt werden. Qualifizierte Berater in diesem Sinne sind Fachleute, die eine besondere Qualifikation im Bereich der Energieberatung vorweisen können, z.B. Architekten, Planungs- und Bauingenieure, Handwerker aus dem Bereich Heizungs-, Sanitär- und Klimatechnik, Fassadenbau, Gebäudeisolierung, Schornsteinfeger mit Zusatzausbildung „Energieberater“/„Gebäudeenergieberater HWK“ sowie alle im Bundesprogramm BAFA „Vor-Ort-Beratung“ oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassene Energieberater oder nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Personen.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Kopie des Rechnungsbelegs über die Durchführung einer qualifizierten Sanierungsberatung mit Benennung der darin enthaltenen Aspekte
3. Qualifizierungsnachweis des Beraters

Tipp:

Informieren Sie sich bitte **vor Beauftragung der Beratungsleistung** bei dem Energieberater Ihres Vertrauens, ob Sie eine nach diesen Richtlinien definierte „Sanierungsberatung“ **oder** ein BAFA-Gutachten benötigen. Beachten Sie als Antragssteller bitte, dass eine Förderung durch die BAFA nicht möglich ist, wenn Sie bereits eine „Sanierungsberatung“ in Anspruch genommen haben.

3.2.3 Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts (E4)

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2012 vorgenommenen Kauf eines neuen Kühl- und Gefriergerätes der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung des Altgerätes mit pauschal 75,00 Euro pro Gerät. Je Haushalt wird maximal ein Gerät gefördert.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Verwertungsnachweis
2. Kopie des Kaufbelegs mit Effizienznachweis

3.2.4 Kauf und Einbau einer Hocheffizienzpumpe in eine Heizungsanlage (E5)

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2012 vorgenommenen Einbau regelbarer hoch-effizienter Pumpen (Umwälz-, Zirkulations- oder vergleichbare Pumpen) der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse mit pauschal 75,00 Euro pro eingebauter Pumpe, maximal jedoch drei Pumpen je Hausobjekt.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Kopie des Rechnungsbelegs über den Kauf hocheffizienter regelbarer Heizungspumpen der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse
3. Kopie des Rechnungsbelegs eines Handwerkers über die Installation der Hocheffizienzpumpe/n

3.2.5 Hydraulischer Abgleich des Heizsystems (E6)

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2012 vorgenommenen Hydraulischen Abgleich des Heizsystems pauschal mit 100,00 Euro. Gefördert wird der Hydraulische Abgleich des Heizsystems mit voreinstellbaren Regulierventilen an allen Heizkörpern und Strängen (oder gleichwertige Maßnahmen) und vollständiger Dokumentation der Maßnahme und der Vor-Einstellwerte, jeweils für alle Heizungs- und Solarkreise im Gebäude.

Die mit der Planung und der Ausführung beauftragten Auftragnehmer müssen als Qualifikationsnachweis die erfolgreiche Teilnahme mindestens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters an einer Weiterbildung zum Hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen mit mindestens 8 Stunden Fortbildungsdauer nachweisen.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Kopie des Rechnungsbeleges über die Durchführung des Hydraulischen Abgleichs
3. vollständig ausgefülltes VdZ-Formblatt „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs für die KfW-Förderung“
4. Qualifikationsnachweis des beauftragten Fachbetriebs zum Hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen (wird bei Bedarf vom Landkreis gesondert angefordert)

Tipp:

Informieren Sie sich bitte **vor der Beauftragung der Maßnahme** auch über mögliche Investitionszuschüsse durch die KfW-Förderbank für die energetische Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes

4. Antragstellung und Auszahlung

4.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können gestellt werden beim Landkreis Harburg, Stabsstelle Klimaschutz, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Postanschrift: Postfach 14 40, 21414 Winsen (Luhe).

4.2 Vordrucke für den Förderantrag sowie die Förderrichtlinie können unter der Internetadresse www.klima.landkreis-harburg.de abgerufen werden oder bei den Städten/Einheitsgemeinden/Samtgemeinden abgeholt werden.

4.3 Die Prüfung der vollständigen Anträge erfolgt durch den Landkreis Harburg. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Bewilligung in Form eines Zuwendungsbescheids. Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn die Unterlagen vollständig sind. Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt. Der Landkreis Harburg ist nicht verpflichtet, auf fehlende Unterlagen hinzuweisen, jedoch berechtigt, gegebenenfalls Fristen zu setzen (vgl. auch 6.3).

4.4 Nach erfolgreicher Prüfung der Antragsunterlagen wird der Zuschuss zeitnah auf ein in Deutschland geführtes Girokonto des Antragsstellers überwiesen.

4.5 Auskünfte zum Förderprogramm:

Landkreis Harburg
Stabsstelle Klimaschutz
Schlossplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Telefon: 04171 693-800 (Allgemeiner BürgerService)
E-Mail: klimaschutz@lkharburg.de
Internet: www.klima.landkreis-harburg.de

Öffnungszeiten der Stabsstelle Klimaschutz:
montags bis donnerstags 10:00 bis 16:00 Uhr
freitags 10:00 bis 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

5. Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz

5.1 Öffentlichkeitsarbeit

Der Landkreis Harburg ist berechtigt, die von ihm geförderten Vorhaben in seiner Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internetauftritt etc.) darzustellen.

5.2 Datenschutz / Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz der persönlichen Daten werden vom Landkreis Harburg gewahrt; Daten über Vorhaben werden daher in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Der Landkreis Harburg ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere

Bedeutung für den Landkreis Harburg hat, ist der Landkreis Harburg nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2014. Sie ersetzt die Richtlinie vom 07.08.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 34 vom 16.08.2012.


6.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Auszahlungen werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und der Reihenfolge der Antragstellung gewährt. Änderungen und Anpassungen der Fördervoraussetzungen bzw. der begleitenden Verfahrensregelungen können auch innerhalb dieser Laufzeit erfolgen. Die in 4.5 genannte Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.3 Die Nichteinhaltung von Vorschriften, Fristen oder vorgeschriebenen Abläufen hat grundsätzlich den Verlust der Förderung zur Folge und kann insbesondere bei Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen haben (Subventionsbetrug). Sofern eine Förderung auf Vortäuschung falscher Tatsachen beruhte, besteht eine Rückzahlungspflicht, die durch Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid geltend gemacht wird. Der Rückforderungsbetrag ist mit dem gesetzlichen Zinssatz (§ 49a VwVfG) zu verzinsen.

6.4 Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter (Zuschüsse, vergünstigte Darlehen) kann erfolgen, soweit dies nach den Kriterien der Dritten zulässig ist.

6.5 Soweit Anträge auf Zuschüsse zur Installation von mehr als einer Hocheffizienzpumpe oder die Durchführung eines Hydraulischen Abgleichs im Rahmen der Erneuerung einer Heizungsanlage nach der Richtlinie vom 07.08.2012 abgelehnt oder in Kenntnis der Rechtslage nicht gestellt worden sind, können diese (erneut) gestellt werden, sofern die Maßnahmen nach dem 01.09.2012 durchgeführt worden sind. Auf bereits dem Landkreis Harburg vorliegende Unterlagen kann Bezug genommen werden.

Winsen (Luhe), 18.12.2012



Joachim Bordt
Landrat



**1. Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bendestorf**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 191) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf am 11.12.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

§1

Der § 3 (Steuermaßstab und Steuersätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 32,00 Euro, |
| b) für den zweiten Hund | 52,00 Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 76,00 Euro, |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 500,00 Euro. |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.

§2

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 14.01.2003 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bendestorf, den 13.12.2012


Reddig
Gemeindedirektorin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 06.12.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge | erhöht um | Vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|--|---|--------------|------------------|--|
| 1 | -Euro- 2 | -Euro- 3 | -Euro- 4 | -Euro- 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 6.865.600 | 84.600 | | 6.950.200 |
| ordentliche Aufwendungen | 6.865.600 | 128.400 | | 6.994.000 |
| außerordentliche Erträge | 23.200 | | 21.800 | 1.400 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 | 3.000 | | 3.000 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit | 6.196.000 | 24.100 | | 6.220.100 |
| Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit | 5.734.600 | 30.500 | | 5.765.100 |
| Einzahlungen für Investitionstätig- keit | 604.600 | 311.600 | | 916.200 |
| Auszahlungen für Investitionstätig- keit | 2.054.000 | 266.400 | | 2.320.400 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit | 1.449.400 | | 46.000 | 1.403.400 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit | 462.500 | | 8.300 | 454.200 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 8.250.000 | 335.700 | 46.000 | 8.539.700 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 8.251.100 | 296.900 | 8.300 | 8.539.700 |

§ 2 Kreditermächtigung

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 1.449.400 Euro um 46.000 Euro auf 1.403.400 Euro festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von 25.000 Euro um 386.200 Euro auf 411.200 Euro erhöht.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

**§ 5
Steuersätze**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

**§ 6
Sonstige Vorschriften**

Die Vorschriften über die Unerheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Marschacht, den 06.12.2012



Der Samtgemeindebürgermeister





Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Samtgemeinde Elbmarsch

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01. (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.12.2012 bis 08.01.2013

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht

im 1. Stock, Zimmer 209

**montags bis freitags
dienstags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 17:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:30 Uhr**

öffentlich aus.

Marschacht, den **19. Dez. 2012**

Bürgermeister/Gemeindedirektor



1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Harmstorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 191) hat der Rat der Gemeinde Harmstorf am 26.11.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

§1

Der § 3 (Steuermaßstab und Steuersätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 30,00 Euro, |
| b) für den zweiten Hund | 60,00 Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 Euro, |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 500,00 Euro. |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.

§2

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 18.11.2002 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Harmstorf, den 26.11.2012


Maack
Bürgermeister





Az.: III.II.51101

BEKANNTMACHUNG

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat in seiner Sitzung am 19.07.2012 für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes den Feststellungsbeschluss gefasst.

Der Landkreis Harburg hat daraufhin mit Verfügung vom 28.11.2012 (Az: S03-61/06-06/12) die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215, Abs. 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214, Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214, Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 6, Abs. 5 BauGB kann jedermann die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, Zimmer 211, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.




Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt nach dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Im Auftrag



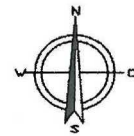
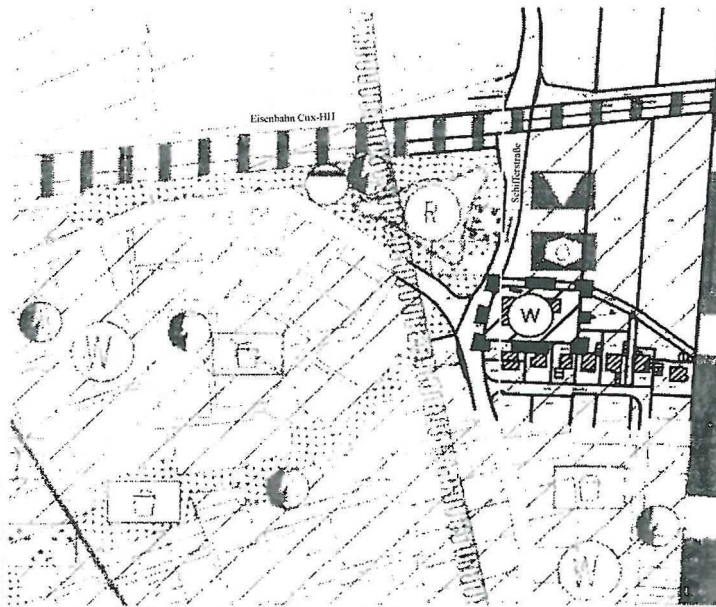
Thomas Saunus
Fachbereichsleiter
Ortsentwicklung & Immobilienwirtschaft

Gemeinde Neu Wulmstorf

9. Änderung des Flächennutzungsplanes "Elbblick"

Planzeichnung

Maßstab 1:5000



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Flächennutzungsplanänderung

Gemeinde Neu Wulmstorf

9. Änderung des
Flächennutzungsplanes
- Elbblick -

Planzeichnung
Maßstab 1:5000
NEU11002_Planz_Legende.pdf

NEU11002
Gez: AN
Stand: 22.12.2011

**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Telefon: (04123) 683 19 80
Telefax: (04123) 921 88 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de



Az.: III.II.51101

BEKANNTMACHUNG

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Elbblick" mit örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3, Abs. 2 des BauGB hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 19.07.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Elbblick" inklusive Begründung und örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215, Abs. 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214, Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214, Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44, Abs. 5 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, beantragt.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Elbblick" inklusive Begründung mit öBV und zusammenfassender Erklärung wird gemäß § 10, Abs. 3 des BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 211), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Elbblick" mit öBV tritt nach dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Im Auftrag

Sausmikat
stellv. Fachbereichsleiter
Ortsentwicklung & Immobilienwirtschaft



**Gemeinde Neu
Wulmstorf**

2. Änd. Bebauungsplan Nr. 12
- Elbblick -

MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG



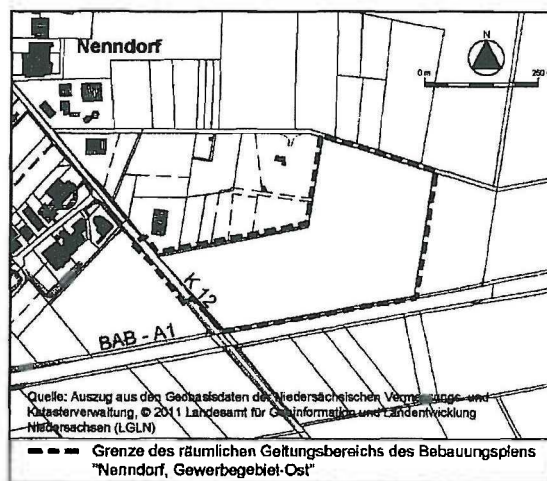
B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 60/2012

Betr.: Bebauungsplan „Nenndorf, Gewerbegebiet Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 16. Oktober 2012 den Bebauungsplan „Nenndorf, Gewerbegebiet Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen

Der Bebauungsplan „Nenndorf, Gewerbegebiet Ost“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans liegt in der Ortschaft Nenndorf auf der Ostseite der Eckeler Straße (K 12) an der Nordseite der Bundesautobahn A 1. Er erfasst Teile der Ackerfläche an der Nordseite der A 1, den Feldwirtschaftsweg an der Nordseite der Ackerfläche und Teile der Eckeler Straße (K 12). Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im nebenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Bebauungsplan „Nenndorf, Gewerbegebiet Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu können in der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise: Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Nenndorf, Gewerbegebiet Ost“ in Kraft.

Stadie

Stadie

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Rosengarten (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten am 17. Dezember 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Rosengarten wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer
Für die Gewerbesteuer 360 v. H.

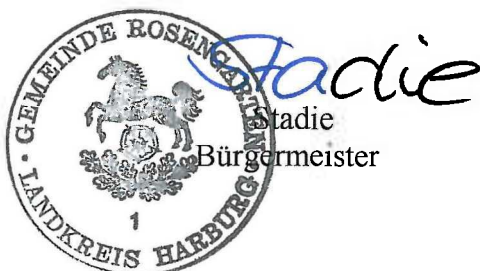
§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2013.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

21224 Rosengarten-Nenndorf, 17. Dezember 2012



3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 17.12.2011 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) beschlossen:

§ 1

§ 2 Gebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei der

- | | |
|--|----------------|
| 1. Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von Kleinkläranlagen | 28,66 € |
| 2. Regel-/Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von abflusslosen Sammelgruben | 24,61 € |
| je m ³ eingesammelten Abwassers. | |
| Für das Ausbringen einer Schlauchlänge von über 50 m wird | 32,13 € |
| je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag in Höhe von erhoben. | |

(2) Für die Bedarfsentleerung an Wochenend- (Sonnabend/Sonntag) und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von **297,50 €** erhoben.

(3) Bei der Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe m³ als ½ m³ aufgerundet.

(4) Maßgebend für die eingesammelten Abwassermengen sind die Angaben des Abfuhrunternehmers.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Salzhausen, den 17. Dezember 2012

Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister

21218 Seevetal, den 11.12.2012

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Tank- und Rastanlage „Elbmarsch“ (beidseitig) im Zuge der A 1 nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Verlängerung der Auslegung der Planunterlagen wegen eines Verfahrensfehlers bei der ortsüblichen Bekanntmachung

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau einer beidseitigen Tank- und Rastanlage an der BAB 1 in der Gemeinde Seevetal, Ortsteil Meckelfeld, Gemarkungen Klein Moor und Meckelfeld, ca. 1 km südlich der Grenze zur Freien und Hansestadt Hamburg.

| | |
|------------------------------|---------------|
| Beginn der Baustrecke | BAB-km 10,585 |
| Ende der Baustrecke | BAB-km 11,994 |

Das Vorhaben wirkt sich in der Gemeinde Seevetal, OT Meckelfeld aus. Für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Trassenbereiches werden ebenfalls Flächen im Bereich der Gemeinde Seevetal OT Meckelfeld, Gemarkung Over, in Anspruch genommen.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u. a. folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 a Nr. 5 i. V. mit § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -):

Erläuterungsbericht, Untersuchung der Umweltauswirkungen, Schalltechnische Untersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzfachbeitrag, Wassertechnische Untersuchung.

II.

- 1.) Die Planfeststellungsunterlagen haben nach vorheriger Bekanntmachung in den Aushängkästen der Gemeinde Seevetal und auf der Internetseite der Gemeinde in der Zeit vom 05.11.2012 bis zum 04.12.2012 einschließlich in Zimmer Nr. B 214 im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal/Hittfeld, zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Entgegen dem an die Auslegungsgemeinde erteilten Auftrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde) wurde die Auslegung auf Grund eines Versehens bisher nicht im Amtsblatt des Landkreises Harburg bekannt gemacht.
- 2.) Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers liegen die Planfeststellungsunterlagen über den 04.12.2012 hinaus in der Zeit vom **07.01.2013** bis zum **06.02.2013** einschließlich in **Zimmer Nr. B 214 im Bauamt** der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal/Hittfeld, während folgender Dienststunden

| Tag | von | bis | und | von | bis |
|-------------|-----------|-----------|-----|-----------|-----------|
| montags | 08.00 Uhr | 12.00 Uhr | | 13.30 Uhr | 16.00 Uhr |
| dienstags | 08.00 Uhr | 12.00 Uhr | | 13.30 Uhr | 18.30 Uhr |
| mittwochs | 08.00 Uhr | 12.00 Uhr | | 13.30 Uhr | 15.00 Uhr |
| donnerstags | 08.00 Uhr | 12.00 Uhr | | 13.30 Uhr | 16.00 Uhr |
| freitags | 08.00 Uhr | 13.00 Uhr | | | |

zur allgemeinen Einsicht verlängert aus.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **20.02.2013** einschließlich, bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal/Hittfeld oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde), Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 S. 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Bereits im Rahmen der ersten Auslegung (05.11. bis zum 04.12.2012) rechtzeitig (bis zum 18.12.2012) erhobene Einwendungen bleiben wirksam.

Gem. § 17 a Nr. 2 S. 2 FStrG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (20.02.2013) zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gem. § 17 a Nr. 3 und 7 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.

Bereits im Rahmen der ersten Auslegung (05.11. bis zum 04.12.2012) rechtzeitig (bis zum 18.12.2012) erhobene Einwendungen/Stellungnahmen bleiben wirksam.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter anzugeben. Es darf nur ein einziger Unterzeichner als Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter, Pächter oder Verwalter gebeten, die Eigentümer der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

- 3.) Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17a Nr. 3 FStrG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt

werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Auf eine Erörterung kann verzichtet werden (§ 17a Nr. 5 S. 1 FStrG).

- 4.) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5.) **Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.**
- 6.) Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).
- 7.) Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 ff. UVPG).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).


G. Schwarz

**2. Änderungssatzung zur
Satzung der Gemeinde Stelle über die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBL S. 279) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL S. 64), zuletzt geändert am 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und der §§ 5, 6, und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung der Gemeinde Stelle vom 11.06.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10
Benutzungsgebühren**

- | | |
|---|----------|
| 1) Die Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung betragen | |
| a) bei der Bedarfsabfuhr | |
| für 1m ³ entnommenen Fäkalschlamm | 41,37 € |
| b) bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben | |
| für 1m ³ entnommenen Abwasser | 37,32 € |
| c) für jeweils 5 m zusätzliche Schlauchlänge, die über 50 m hinausgeht | 32,13 € |
| (2) Notdienst-, Wochenend-, Feiertags- u. Abendzuschlag | 178,50 € |

Veranlasst der Betreiber einer Grundstücksabwasseranlage, die Abfuhr des Fäkalschlammes/ Abwassers an einem Wochenende (Samstag und Sonntag), an einem gesetzlichen Feiertag oder in den Abendstunden (nach 18.00 Uhr) durchzuführen, so wird für die Abfuhr dieser Zuschlag erhoben.

Artikel 2

Neufassung der Satzung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Stelle, den 12.12.2012



Sievers
(Bürgermeister)



**Aufhebungssatzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Stelle**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Stelle vom 23.11.1983 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 04.06.1984 und der 2. Änderungssatzung vom 12.06.2002 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Stelle, den 13.12.2012



Uwe Sievers
(Bürgermeister)



**Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus der dezentralen
Grundstücksabwasseranlage
(Grundstücksabwasseranlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. §§ 54 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Abwasserbeseitigung

- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Genehmigung für Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben
- § 7 Auskunftspflicht und Zugangsrecht
- § 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 9 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes
- § 10 Benutzungsbedingungen, Einleitungsverbote
- § 11 Anzeigepflichten
- § 12 Haftung

III. Schlussvorschriften

- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Tostedt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet dezentral anfallenden Abwassers
 - a) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur Abwasserbeseitigung mit abflusslosen Sammelgruben (ASG),
 - b) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur Abfuhr des in häuslichen und gewerblichen Kleinkläranlagen sowie aus sonstigen Anlagen anfallenden als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels abflusslosen Sammelgruben zur Sammlung des Abwassers, Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten fäkalhaltigen Abwassers oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes
- (3) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den hierfür jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.
- (4) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (5) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und sonstigen Anlagen anfallenden Schlammes sowie das Sammeln und die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde Tostedt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das in dafür vorgesehenen Anlagen gesammelte Schmutzwasser und der Schlamm, nicht das Niederschlagswasser, Dränwasser, unbelastete Kühlwasser und Grundwasser.

(3) Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser).

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu geeignet ist, auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

(4) Schlamm im Sinne dieser Satzung besteht gemäß DIN 4261 - 1 aus Bodenschlamm und Schwimmschlamm.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solche Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede dieser Teilflächen als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

Bemessung von Ein- und Mehrkammergruben:

- Einkammer-Absetzgruben dienen der Grobentschlammung und müssen je Einwohner ein Nutzvolumen von 300 Liter, mindestens jedoch ein Gesamtvolumen von 2000 Liter haben.
- Mehrkammer-Absetzgruben dienen der mechanischen Vorbehandlung und müssen je Einwohnerwert ein Nutzvolumen von 300 Liter, mindestens jedoch ein Gesamtvolumen von 2000 Liter haben. Sie dürfen bis 4000 Liter Gesamtvolumen als Zweikammergruben ausgebildet sein.
- Mehrkammer-Ausfaulgruben für anaerobe biologische Behandlung müssen je Einwohnerwert ein Nutzvolumen von 1500 Liter, mindestens jedoch ein Gesamtnutzvolumen von 6000 Liter haben. Sie müssen mindestens als Dreikammergruben ausgebildet sein.

Die Bemessung ist bei einer Anlagengröße bis zu 6 Einwohner mit 1500 Liter/ Einwohner vorzunehmen, bis 10 Einwohner ist das zusätzliche Volumen mit 750 Liter/ Einwohner und über 10 Einwohner ist das zusätzliche Volumen mit 500 Liter/ Einwohner zu berücksichtigen.

Die Anzahl der Einwohner richtet sich bei Wohngrundstücken nach den behördlichen Meldeverhältnissen am 30.09. des jeweiligen Vorjahres. Bei anderen baulichen Anlagen als bei Wohngrundstücken werden die Bemessungswerte gemäß DIN 4261, Teil 1 Ziffer 4.3 angewandt.

- (7) Zu den öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben, aus Kleinkläranlagen und aus sonstigen Anlagen einschließlich von außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Wohnungs- und Teileigentümer sind als Gesamtschuldner verantwortlich. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

II. Abwasserbeseitigung

§ 3

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut und bezugsfertig ist.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, soweit nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Samtgemeinde Tostedt die dezentrale Abwasserbeseitigung vorgeschrieben ist, die Untere Wasserbehörde eine Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Samtgemeinde vorschreibt oder das Grundstück noch bis zum Anschluss an eine zentrale Entsorgung dezentral entsorgt werden muss. Andernfalls erfolgt ein Anschluss des Grundstückes an eine zentrale Abwasseranlage.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser bzw. den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm, dieser öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuzuführen, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 10 gilt.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffent-

lichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Belange der öffentlichen Hygiene und Gesundheitspflege dürfen nicht entgegenstehen.
- (4) Maßnahmen der Gesundheits- und Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 6

Genehmigung für Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

- (1) Das Sammeln häuslichen Abwassers in einer abflusslosen Sammelgrube ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn
 1. das betreffende Grundstück
 - a) einem öffentlichen Zweck, wie z.B. der Fernmeldetechnik, Strom-, Energie- und Wasserversorgung, Friedhofswesen, Feuerwehrwesen dient oder
 - b) das Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht genutzt wird, wie z.B. als Wochenendhaus oder Jagdhütte,
 2. bis zum Anschluss an einen zentralen Schmutzwasserkanal, die abflusslose Sammelgrube nachweislich kostengünstiger ist als die Neuerrichtung bzw. Sanierung einer Kleinkläranlage,
 3. dies der Behebung eines Abwassermisstandes dient,
 4. der jährliche Wasserverbrauch 20 cbm nicht übersteigt,
 5. die abflusslose Sammelgrube ein Mindestvolumen von 6 cbm, in Ausnahmefällen 4 cbm, aufweist,
 6. die abflusslose Sammelgrube mit einem Füllstandsanzeiger, sowie zusätzlich einem Signalwarnhorn oder einer Warnlampe bei einem 90 %-Füllstand ausgerüstet ist,
 7. die verbrauchte Frischwassermenge durch einen Wasserzähler nachweisbar ist.
- (2) Der Bau und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist genehmigungspflichtig. Der Antrag ist von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in zweifacher Ausfertigung mit folgenden Angaben und Unterlagen bei der Samtgemeinde einzureichen:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1.000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen

- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage und Größe der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage des Wasserzählers
 - Lage und Art der Waranlage
 - Anfahrt- und Entleerungsöffnungen für das Entsorgungsfahrzeug.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der abflusslosen Sammelgrube und deren Wartung und Unterhaltung, insbesondere die ständige Wasserundurchlässigkeit gemäß DIN 4261 Teil 1 Abs. 5.2.4. auf eigene Kosten verantwortlich. Die Wasserundurchlässigkeit ist der Samtgemeinde nach Fertigstellung der abflusslosen Sammelgrube und danach alle 10 Jahre sowie bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit auch auf gesonderte Anforderung durch eine Fachfirma nachzuweisen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Samtgemeinde unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. eines Kalenderjahres die im Vorjahr bezogene Frischwassermenge durch Vorlage der Rechnung oder Bescheinigung des Versorgungsunternehmens nachzuweisen. Bei Eigenversorgungsanlagen ist die geförderte Menge durch eine geeichte Wasseruhr nachzuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist für die Überwachung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Waranlage der abflusslosen Sammelgrube verantwortlich. Die Funktionsfähigkeit der Waranlage ist der Samtgemeinde Tostedt nach Fertigstellung und danach alle 2 Jahre zum 31.03. eines Kalenderjahres durch eine Fachfirma nachzuweisen.
- (6) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der abflusslosen Sammelgrube erforderlich sind.
- (7) Nach den Bestimmungen dieser Satzung erteilt die Samtgemeinde eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage und deren Benutzung. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der abflusslosen Sammelgrube, wie Änderungen der Größe und Lage, bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (8) Die Samtgemeinde kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der abflusslosen Sammelgrube durch Sachverständige verlangen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (9) Die Genehmigung wird unbeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der abflusslosen Sammelgrube nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (10) Die Samtgemeinde kann die Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (11) Sofern bestehende abflusslose Sammelgruben ganz oder teilweise weiterverwendet werden, ist eine Genehmigung zu beantragen und nach den Vorschriften dieser Satzung entsprechend herzustellen.
- (12) Die Genehmigung befreit den Unternehmer nicht von seiner Haftung für ordnungsgemäße Ausführungen der Arbeiten.
- (13) Die Samtgemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung der abflusslosen Sammelgrube und des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers übertra-

gen, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige samtgemeindliche Überwachung festsetzen.

- (14) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der abflusslosen Sammelgrube nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt.
- (15) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der abflusslosen Sammelgrube nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (16) Die abflusslose Sammelgrube ist so anzulegen, dass das Entsorgungsunternehmen ungehindert anfahren und entleeren kann. Insbesondere ist die Entnahmeöffnung der Höhe des umgebenden Geländes anzupassen und so zu erhalten.
- (17) Wird das Grundstück an die zentrale Entsorgung angeschlossen, ist eine endgültige und vollständige Entleerung der abflusslosen Sammelgrube zu veranlassen

§ 7

Auskunftspflicht und Zugangsrecht

- (1) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen im Gebäude zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen frei zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Kosten für die Prüfung der dezentralen Abwasseranlage trägt der Grundstückseigentümer, wenn sich herausstellt, dass die Grundstücksabwasseranlage entgegen dieser Satzung betrieben wird.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlage ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne Verzögerung entsorgt werden kann. Dabei hat der Grundstückseigentümer sämtliche Entleerungsöffnungen frei zugänglich zu halten.
- (2) Die Samtgemeinde oder die von ihr Beauftragte gibt den Entsorgungszeitraum bekannt. Die Entsorgung erfolgt nach Anmeldung bei dem Eigentümer. Ein Anspruch auf Entsor-

gung zum angekündigten Termin besteht nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

- (3) Auch ohne vorherige Anmeldung kann die Samtgemeinde die Grundstücksabwasseranlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen.
- (4) Für Entsorgungen, die auf Anforderung des Grundstückseigentümers oder eines Bevollmächtigten außerhalb der normalen Arbeitszeiten ausgeführt werden müssen, wird eine zusätzliche Pauschalgebühr gemäß der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen erhoben.

§ 9

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

Die dezentralen Grundstückabwasseranlagen werden wie folgt entleert:

- (1) Grundstückabwasseranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert.
- (2) Eine Entleerung kann sich, je nach Größe der Vorklärung, bis auf maximal 5 Jahre ausdehnen. Ein längerer Entsorgungszeitraum kann in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen / Untersuchungen (Wartung) sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann.
- (4) Die Wartung hat nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, nach der bauaufsichtlichen Zulassung und der Klassifizierung der Kleinkläranlage jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen / Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb eines Monats nach dem Wartungstermin mitzuteilen.
- (5) Nach folgenden Schlammhöchstgrenzen ist eine Entleerung durchzuführen:
 - a) Ein- und Mehrkammer-Absetzgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung von 50% Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm vollständig zu entleeren.
 - b) Mehrkammer-Ausfaulgruben mit getauchten Durchtrittsöffnungen sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung von 50% Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm vollständig zu entleeren.
 - c) Bei Mehrkammer-Ausfaulgruben mit oben liegenden Durchtrittsöffnungen in Form von T-Stücken oder Tauchwänden sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung von 50% des Nutzvolumens nur die mit Bodenschlamm gefüllten Kammern zu entleeren. Schwimmschlamm ist aus allen Kammern zu entfernen.
- (6) Sofern nur einzelne Kammern den Füllstand erreichen, sind nur diese nach Vorgabe des Wartungsberichtes zu entleeren.

- (7) Die Kammern der Grube sind nach der Fäkalschlammabfuhr umgehend wieder mit Wasser zu füllen.
- (8) Werden der Samtgemeinde keine Wartungsberichte gemäß § 9 Abs. 3 vorgelegt, wird gemäß der DIN 4261 eine regelmäßige Entleerung der Grundstücksabwasseranlage wie folgt durchgeführt:
- a) Einkammer- und Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch einmal jährlich, (alle Kammern) vollständig zu entleeren. Eine zusätzliche Entleerung ist im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner zum Nutzinhalt der Anlage erforderlich, wenn eine Mehrbelastung durch erhöhte Auslastung (Einwohner) anzunehmen ist.
 - b) Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in 2-jährigem Abstand, nach den in § 9 (5) b und c genannten Ausführungen dieser Satzung zu entleeren.
- (9) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde, bzw. bei der von der Samtgemeinde beauftragten Entsorgungsfirma, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (10) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist die dezentrale Grundstücksabwasseranlage innerhalb von 2 Monaten vollständig zu entleeren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde, bzw. bei der von der Samtgemeinde beauftragten Firma, die Notwendigkeit der Endabfuhr anzuzeigen.

§ 10

Benutzungsbedingungen, Einleitungsverbote

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksabwasseranlage der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (2) In die Grundstücksabwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Grundstücksabwasseranlage verstopfen oder zu Ablagerungen führen
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der Grundstücksabwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers; Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Entstehen oder entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

Ebenfalls besteht die Mitteilungspflicht, wenn sich die Art der Grundstücksabwasseranlagen ändert.
- (2) Sind Stoffe im Sinne des § 10 in die Grundstücksabwasseranlage gelangt, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der abflusslosen Sammelgrube unverzüglich -mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich- der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich verändern, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist bei Abschluss eines Wartungsvertrages verpflichtet, der Samtgemeinde
 - a) innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss eine Ausfertigung des Wartungsvertrages vorzulegen,
 - b) innerhalb eines Monats nach dem Wartungstermin den neusten Wartungsbericht vorzulegen.

§ 12**Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage im Zuge der Weiterbehandlung des beim Landkreis angelieferten Schmutzwassers eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Kann die Grundstücksabwasseranlage durch das Verschulden des Grundstückseigentümers oder seines Beauftragten nicht entsorgt werden, so haftet der Grundstückseigentümer für die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Ersatzforderung des Fäkalabfuhrunternehmers für vergebliche Anfahrt, erhöhter Verwaltungsaufwand).
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher gesamtschuldnerisch für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

III. Schlussvorschriften**§ 13****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 1 Abs. 1 die Fäkalschlammabfuhr nicht von einem von der Samtgemeinde Tostedt beauftragten Entsorgungsunternehmen vornehmen lässt;
 - b) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage anschließen lässt;
 - c) § 4 das bei ihm anfallende Abwasser im Sinne dieser Satzung nicht der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuführt. Das Gleiche gilt auch für denjenigen, der das Abwasser für den Grundstückseigentümer widerrechtlich entsorgt;
 - d) § 6 Abs. 2 den Entwässerungsantrag für eine abflusslose Sammelgrube nicht stellt;
 - e) § 6 Abs. 3 die Wasserundurchlässigkeit nicht nachweist;
 - f) § 6 Abs. 4 den Frischwasserverbrauch nicht nachweist;

- g) § 6 Abs. 5 die Funktionsfähigkeit der Warnanlage nicht nachweist;
 - h) § 6 Abs. 14 mit der Herstellung oder Änderung der abflusslosen Sammelgrube begonnen hat;
 - i) § 6 Abs. 17 die endgültige Entleerung der abflusslosen Sammelgrube unterlässt;
 - j) § 7 Abs. 1 den ungehinderten Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksabwasseranlagen nicht gewährt oder Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung behindert oder nicht ermöglicht;
 - k) § 7 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - l) § 8 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht entsprechend anlegt, herrichtet oder frei zugänglich hält;
 - m) § 9 die Entleerung oder Entschlammung) verweigert;
 - n) § 9 die Anzeige der notwendigen Entsorgung unterlässt;
 - o) § 9 Abs. 10 die Endentleerung der Grundstücksabwasseranlage nicht veranlasst;
 - p) § 10 Abwasser einleitet, das einem Einbringungsverbot unterliegt;
 - q) § 11 Abs. 1 das Entstehen des Anschlusszwanges nicht unverzüglich mitteilt;
 - r) § 11 Abs. 1 Satz 2 der Mitteilungspflicht nicht nachkommt, wenn sich die Art der Grundstücksabwasseranlage ändert;
 - s) § 11 Abs. 2 die Samtgemeinde nicht unverzüglich unterrichtet, wenn Stoffe i.S. des § 10 in die Grundstücksabwasseranlage gelangt sind.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 a bis s kann gem. § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

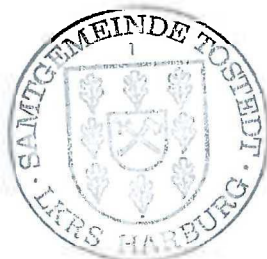
§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundstücksabwasseranlagenatzung vom 08.03.2011 außer Kraft.

Tostedt, den 12. Dezember 2012

Dirk Bostelmann
Samtgemeindebürgermeister



4.Änderungsatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. den §§ 54, 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 12.12.2012 folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13.12.2007 beschlossen:

§1

Der § 2 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

Gemäß § 9 der Grundstücksabwasseranlagensatzung beträgt die Benutzungsgebühr

Für die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie Endabfuhr 41,80 Euro/cbm

Für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie Endabfuhr 37,96 Euro/cbm

Die Benutzungsgebühr gemäß der Absätze 1-3 erhöht sich bei einer Abfuhr außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten um einen Wochenend-, Feiertags-, Nachtzuschlag von 150,00 Euro/Entleerung

Für Schlauchlängen über 80 m ist je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag von 27,00 Euro zu entrichten

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Tostedt, den 12. Dezember 2012



Dirk Bostelmann
Samtgemeindebürgermeister

